

Wichtige Informationen zum Vertrag

Eingeschränkte SWD-Preisgarantie

Die Preisgarantiefrist läuft bis zum 31.12.2018. Von der eingeschränkten Preisgarantie sind die in § 2 Allgemeine Stromlieferbedingungen aufgeführten Preisbestandteile Strom-, Umsatzsteuer, evtl. neue Steuern, Belastungen aus dem EEG und dem KWKG, der StromNEV sowie Belastungen aus der Offshore-Haftungsumlage und der Umlage für abschaltbare Lasten ausgenommen. Das heißt, dass Änderungen der Strom-, Umsatzsteuer, evtl. neue Steuern, Änderungen der Belastungen aus dem EEG und dem KWKG, der StromNEV sowie Belastungen aus der Offshore-Haftungsumlage und der Umlage für abschaltbare Lasten nicht garantiert werden. Es können sich daher bis zu max. ca. 58% des Verbrauchspreises, 19% (= Umsatzsteuer) des Grundpreises ändern. Für alle anderen Preisbestandteile gilt während der Preisgarantiefrist, dass diese fixiert sind und auf diese § 3 Allgemeine Stromlieferbedingungen nicht anwendbar ist. Ab dem 01.01.2019 sind die SWD AG berechtigt, Preis Anpassungen bezogen auf alle Preisbestandteile gemäß § 3 Allgemeine Stromlieferbedingungen vorzunehmen.

Bonus

Der Bonus (Brutto) wird einmalig, mit der Jahresrechnung, nach Ablauf des ersten 12-monatigen Belieferungszeitraums gewährt. Bei einem kürzeren Lieferzeitraum wird der Bonus anteilig gewährt.

Das nachfolgende Widerrufsrecht gilt gesetzlich nur für Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns – Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf; Telefon: (0211) 821 821, Telefax: (0211) 821 3 821; E-Mail: info@swd-ag.de – mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
Telefax: (0211) 821 3 821 – E-Mail: info@swd-ag.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*).

- Bestellt am (*) / erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung

können Sie an unser Haus per Post (Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf), telefonisch (0211) 821 821 oder per E-Mail (info@swd-ag.de) richten.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: Mo. bis Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr (030) 22480-500
oder (01805) 101000 (Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min))
Telefax: (030) 22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Zur Beilegung von Streitigkeiten für die Bereiche Elektrizität und Gas kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden (§ 111 b EnWG). Voraussetzung dafür ist, dass unser Haus kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: (030) 27 57 240 - 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Die Stadtwerke Düsseldorf AG sind verpflichtet, an einem entsprechenden Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Aktuelle Informationen über die geltenden Preise sind auch unter www.swd-ag.de erhältlich.

Bei Fragen wenden Sie sich einfach an unser Service-Telefon: (0211) 821 821

Sonstige Vermerke (wird von den Stadtwerke Düsseldorf AG ausgefüllt):

Dieses Vertragsformular bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen und zurücksenden an:

Vertragspartner
Stadtwerke Düsseldorf AG,
Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
Bei Fragen wenden Sie sich einfach an
unser Service-Telefon: (0211) 821 821

Vorstand: Dr. Udo Brockmeier (Vorsitzender),
Hans-Günther Meier, Manfred Abrahams
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Rechtsform Aktiengesellschaft
Eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf HRB Nr. 3466

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE770000000005373

Allgemeine Stromlieferbedingungen

Die Informationen entsprechend der Informationspflicht gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB sind in den Allgemeinen Stromlieferbedingungen und im Vertragsformular (drucktechnisch hervorgehoben) enthalten.

Stand: November 2015

§ 1 Vertragsgegenstand/Lieferbeginn

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie an die im Vertrag genannte Lieferanschrift durch die Stadtwerke Düsseldorf AG (im folgenden SWD AG genannt). Die Stromlieferung erfolgt ausschließlich an natürliche Personen zur Abdeckung ihres privaten Haushaltsbedarfs einschließlich des Bedarfs für Nachtspeicherheizung, jedoch nur soweit sich diese im Düsseldorfer Versorgungsgebiet befinden. Für Gewerbekunden erfolgt die Belieferung ausschließlich zur Abdeckung des Strombedarfs zum gewerblichen Gebrauch, sofern keine Leistungsmessung beim Kunden installiert ist und die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit unter 100.000 kWh liegt.
- (2) Gegenstand der Belieferung ist Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 V oder 230 V, Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 220 V oder 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hz.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Elektrizitätsbedarf von den SWD AG zu beziehen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate).
- (4) Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Die Stromlieferung durch die SWD AG beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum (Beginn der Erstaufzeit). Die Stromlieferung durch die SWD AG beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem zwischen den SWD AG, dem örtlichen Netzbetreiber und/oder dem bisherigen Stromlieferanten des Kunden sämtliche Fragen zum Netzzugang sowie zur Übernahme des Kunden geregelt sind. Sollten die SWD AG zu diesem Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie tatsächlich nicht aufnehmen können, erfolgt die Belieferung des Kunden weiterhin entweder durch den bisherigen Lieferanten oder auf Grund der Verpflichtungen des Grundversorgers nach den §§ 36, 38 Energiewirtschaftsgesetz durch den Grundversorger.

§ 2 Preisbestandteile

Die im Vertrag angegebenen Preise enthalten u. a. die Stromsteuer (Regelsatz), Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Fassung, die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), des § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), des § 17 f Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).

§ 3 Preisanpassung

- (1) Preisänderungen durch die SWD AG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die SWD AG sind dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die SWD AG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die SWD AG haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere sind die SWD AG verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei der Kostensteigerung der Fall ist.
- (2) Änderungen der Preise gemäß § 3 Abs. 1 werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWD AG werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite (www.swd-ag.de) veröffentlichen.
- (3) Ändern die SWD AG die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD AG sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (4) Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der SWD AG die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- (5) § 3 Abs. 1 bis Abs. 4 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern und/oder Abgaben bzw. Gebühren und/oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen wirksam werden bzw. bestehende Steuern, Abgaben bzw. Gebühren oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen aufgehoben werden.
- (6) Abweichend von § 3 Abs. 1 bis Abs. 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit weitergegeben.

§ 4 Lieferverpflichtung

Die SWD AG sind verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden zu befriedigen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat. Die SWD AG sind befugt, sich bei der Belieferung Dritter zu bedienen. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWD AG von ihrer Leistungspflicht befreit. Die SWD AG sind nicht zur Lieferung verpflichtet, soweit und solange sie an der Bereitstellung oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen bei ihr oder einem Zulieferbetrieb oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind. Die Regelungen des § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 326 BGB bleiben unberührt.

§ 5 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

Die SWD AG werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

§ 6 Haftung

- (1) Die SWD AG haften nur für Schäden durch eine Unterbrechung der Stromversorgung, wenn die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Lieferunterbrechung nach § 11 beruht. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung bzw. Belieferung erleidet, haften nicht die SWD AG, sondern der jeweilige Netzbetreiber. Der jeweilige Netzbetreiber ist kein Erfüllungsgehilfe der SWD AG.

- (2) Für den Fall, dass die SWD AG für die in Absatz 1 genannten Schäden haften, ist die Haftung der SWD AG in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (BGBI. I 2006, Seite 2477) begrenzt. Dabei treten die SWD AG für die sinnmäßige Anwendung an die Stelle des in der Niederspannungsanschlussverordnung genannten Netzbetreibers.
- (3) Für Schadensfälle, die nicht unter Abs. 1 fallen, ist die Haftung der SWD AG sowie ihrer Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden sind, beschränkt sich die Haftung der SWD AG auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Messung

- (1) Die von der SWD AG gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21 b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Die Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber, von den SWD AG, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen der Vorgenannten vom Kunden selbst abgelesen. Für die Ablesung durch den Messstellenbetreiber fallen gesonderte Kosten des Messstellenbetreibers an. Kann die Messeinrichtung nicht abgelesen werden oder zeigt sie fehlerhaft an, so sind die SWD AG berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung und eines vergleichbaren Zeitraums zu schätzen. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder den SWD AG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 8 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt jährlich. Die SWD AG sind berechtigt, Abschlagszahlungen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Menge Elektrizität zu verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist. Ändern sich die Vertragspreise, so können die anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Preisänderung prozentual angepasst werden.
- (2) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden in der Ermittlung des Rechnungsbetrages Fehler festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWD AG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- (3) Ansprüche nach Absatz 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 9 Zahlung

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWD AG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder 2.) sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.Gegen Ansprüche der SWD AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWD AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

§ 10 Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

- (1) Die SWD AG sind berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die SWD AG Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die SWD AG beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- (4) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, können die SWD AG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (5) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht unverzüglich nach, so können die SWD AG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (6) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 11 Lieferunterbrechung

- (1) Die SWD AG sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Stromlieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen diese Stromlieferbedingungen durch den Kunden, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWD AG berechtigt, die Stromlieferung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zu der Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWD AG können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die SWD AG eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 EUR in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWD AG und Kunde noch nicht fällig sind oder aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWD AG resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Die SWD AG haben die Stromlieferung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 12 Kündigung

- (1) Der Vertrag ist nicht befristet. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die erstmalige Kündigung ist nach einem Jahr, bei Bezug von Naturrheinstrom nach einem halben Jahr ab Aufnahme der Lieferung nach diesem Vertrag, stets jedoch nach Ablauf von 24 Monaten nach Vertragsschluss, zulässig. Bei einem Umzug des Kunden kann der Vertrag jederzeit mit einer zweiwöchigen Frist, frühestens zum Datum des Auszugs gekündigt werden. Der Vertrag kann jederzeit mit zweiwöchiger Frist gekündigt werden, wenn nach Vertragsschluss der tatsächliche Jahresstromverbrauch eines Kunden 100.000 kWh übersteigt und/oder eine Leistungsmessung installiert worden ist.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD AG sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine vertraglichen Rücktrittsrechte.

§ 13 Änderung der Vertragsbestimmungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Rechtsprechung ändern (Vertragsglücke) und diese Änderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage (Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung) führt, sind die SWD AG berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.

- (2) Die SWD AG werden dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn ihnen der Kunde nicht binnen 6 Wochen in Textform nach Bekanntgabe widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von den SWD AG gesondert hingewiesen.
- (3) Daneben steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die SWD AG die Vertragsbedingungen ändern. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD AG sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

§ 14 Datenschutz/Scoring

- (1) Die SWD AG weisen darauf hin, dass sie zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses im Rahmen der Risikosteuerung Wahrscheinlichkeitswerte über das zukünftige Verhalten des Kunden erheben oder verwenden wird und zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte auch Anschriftendaten genutzt werden. Liegt ein berechtigtes Interesse vor, werden die SWD AG die Daten, die im Rahmen der Vertragsanbahnung und Abwicklung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, an die SCHUFA Holding AG, die Creditreform e. V. oder eine andere Wirtschaftsauskunftei zum Zwecke der Kreditprüfung übermitteln, um Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA Holding AG bzw. einer anderen Wirtschaftsauskunftei zu erhalten. Unabhängig davon können die SWD AG der Wirtschaftsauskunftei auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, Vollstreckungsbescheid oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.
- (2) Die Wirtschaftsauskunfteien speichern und übermitteln Daten an ihre Vertragspartner, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Sie erteilen u. a. Informationen an Handels- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die Wirtschaftsauskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
- (3) Der Kunde kann weitergehende Informationen über die betreffenden gespeicherten Daten direkt bei den Wirtschaftsauskunfteien erhalten. Die Adressen der Wirtschaftsauskunfteien lauten:

SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 10 21 66, 44721 Bochum
Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss

§ 15 Vertragspartner

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
Vorstand: Dr. Udo Brockmeier (Vorsitzender), Hans-Günther Meier, Manfred Abrahams
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf
Handelsregister-Nr.: HRB 3466; USt-ID. Nr. DE 811365006

§ 16 Kundendienst

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
Service-Telefon: (0211) 821 821
E-Mail: info@swd-ag.de

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Düsseldorf AG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV bzw. Gasgrundversorgungsverordnung-GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, 2391 bzw. BGBl. I 2006, 2391, 2396) in der jeweils gültigen Fassung

Gültig ab August 2016

1.) Ablesung der Messeinrichtungen

- 1.1) Die Stadtwerke Düsseldorf AG können dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von vier Wochen den Stadtwerken Düsseldorf AG mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von vier Wochen den Stadtwerken Düsseldorf AG mit, so sind die Stadtwerke Düsseldorf AG berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 1.2) Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV bzw. GasGVV bei den Stadtwerken Düsseldorf AG, hat dies schriftlich zu erfolgen.

2.) Rechnungslegung; Zahlungsweisen

- 2.1) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf eines Abrechnungsjahres (= Jahresturnus) mit der Jahresrechnung. Sollte der Kunde monatliche, ¼-jährliche oder ½-jährliche Rechnungen wünschen, ist mit den Stadtwerken Düsseldorf AG ein gesonderter Vertrag zur Rechnungsstellung, der die genauen Regelungen zur unterjährigen Rechnungslegung enthält, abzuschließen. Jede unterjährige Rechnung wird pauschal mit 21,01 EUR netto (25,00 EUR brutto) in Rechnung gestellt. Für Rechnungskopien werden dem Kunden 4,62 EUR netto (5,50 EUR brutto) in Rechnung gestellt. Die Erstellung eines Vertragskontoauszugs wird mit 8,40 EUR netto (10,00 EUR brutto) in Rechnung gestellt.
- 2.2) Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für die unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, hat der Kunde die Messwerte als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung an die Stadtwerke Düsseldorf AG zu einem Stichtagsdatum zu übermitteln. Stichtagsdatum sowie die weiteren Voraussetzungen werden durch den gesonderten Vertrag zur Rechnungsstellung festgelegt.
- 2.3) Liegen den Stadtwerken Düsseldorf AG spätestens am 10. Werktag nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, sind die Stadtwerke Düsseldorf AG berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.
- 2.4) Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

3.) Zahlungsverzug (§ 17 Abs. 2 StromGVV bzw. GasGVV); Unterbrechung der Versorgung (§ 19 Abs. 4 StromGVV bzw. GasGVV)

- 3.1) Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Düsseldorf AG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

- 3.2) Bei Zahlungsverzug, Inkasso, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto	brutto
schriftliche Mahnung	4,90 EUR*	
Sperrmitteilung	6,00 EUR*	
Nachinkassokosten (Kosten für die Anfahrt, Kassieren vor Ort und Verbuchung)	44,30 EUR*	
Kosten stornierter Sperrauftrag/ Sperrversuch	32,50 EUR*	
Sperrung Strom, Gas	55,00 EUR*	
Sperrkontrolle	27,31 EUR	32,50 EUR
Wiederherstellung der Stromversorgung (Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr)	55,00 EUR	65,45 EUR
Wiederherstellung der Gasversorgung (Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr)	115,00 EUR	136,85 EUR
Wiederherstellung der Strom- oder Gasversorgung (außerhalb der v. g. Zeiten)	132,00 EUR	157,08 EUR

- 3.3) Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen entstanden ist. Die Stadtwerke Düsseldorf AG behalten sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 3.4) Der Kunde hat den Stadtwerken Düsseldorf AG anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.

4.) Umsatzsteuer

Soweit nichts anderes angegeben ist, ist auf die genannten Zahlungsbeträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Die mit * gekennzeichneten Zahlungsbeträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5.) Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte, die Weiterleitung an Dritte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

6.) Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab August 2016 in Kraft.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherschutzorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: www.energieagentur.nrw.de; www.dena.de; www.vz-nrw.de und www.swd-ag.de/privatkunden/energieberatung